

Nachrichten aus dem Buchhandel

und den verwandten Geschäftszweigen

Dieses Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis durch die Post oder den Buchhandel bezogen jährlich 6 Mark ohne Zustellungsgebühr.

für

Buchhändler und Bücherfreunde.

Anzeigen: für Mitglieder des Börsenvereins d. D. B. 10 Pfg.; für Nichtmitglieder aus dem Kreise des Buchhandels 20 Pfg.; für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 5.

Leipzig, Mittwoch den 8. Januar.

1896.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

vor dem Titel = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

J. J. Arnd in Leipzig.

Breslauer, G., der Maschinenbau. Seine prakt. u. wissenschaftl. Grundlage, gemeinverständlich bearb. (In ca. 40 Bgn.) 1. Bfg. gr. 8°. (XIV u. S. 1—32 m. Abbildgn.) — 50

G. Barsdorf in Leipzig.

Brandes, G., die Hauptströmungen der Litteratur des 19. Jahrh. Vorlesungen, geh. an der Kopenhagener Universität Uebers. u. eingeleitet v. A. Strodtmann. 6. (Schluß-)Bd. gr. 8°.

n. 6. —; Einbd. in Leinw. bar n. 1. —

6. Das junge Deutschland. Uebers. von A. v. d. Linden. Mit Namen- u. Sachregister. 2. Aufl. (IV, 422 S.) n. 6. —; neuer Einbd. in Leinw. als Sep.-Ausg. bar n.n. 1. 50.

Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, hrsg. im Auftrage der „Gesellschaft f. sächs. Kirchengeschichte“ v. F. Dibelius u. Th. Brieger. 10. Hft. gr. 8°. (IV, 320 S.) n. 4. 50

Büchermarkt, der. Monatliches Verzeichnis ausgewählter Neuigkeiten der in- u. ausländ. Litteratur. 2. Jahrg. 1896. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Vierteljährlich bar n.n. —, 60

Novitäten, medizinische. Internationale Revue üb. alle Erscheinungen der medicin. Wissenschaften, nebst Referaten üb. wicht. u. interessante Abhandlgn. der Fach-Presse. Red.: Th. Lissner. 5. Jahrg. 1896. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Vierteljährlich bar n.n. —, 60

Besser'sche Buchh. in Berlin.

Erdmann, J. E., Grundriss der Geschichte der Philosophie. 4. Aufl., bearb. v. B. Erdmann. 13. u. 14. Lfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 145—272.) a n. 1. —

Th. Blasing's Univ.-Buchh. in Erlangen.

Günther, L., die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte u. Philosophie des Strafrechts. Ein Beitrag zur universal-histor. Entwickl. desselben. III. Abtlg., 1. Hälfte: Die Strafgesetzgeb. Deutschlands seit der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart m. Vergleich. Berücksicht. der Gesetzgeb. der übr. europ. u. einiger aussereurop. Staaten. gr. 8°. (XXXVIII, 648 S.) n. 18. —

Börsen & Maasch in Hamburg.

Grundsätze f. die Berechnung der Materialstärken neuer Dampfkessel (Hamburger Normen 1892) u. Grundsätze f. die Prüfung der Materialien zum Baue v. Dampfkesseln (Würzburger Normen). 5. Aufl. gr. 16°. (40 S. m. Fig.) bar n. —, 50
Dritter Jahrgang.

Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes in Berlin.

Familienabend, der. Eine Sammlg. v. Programmen nebst vollständ. Stoffdarbietg. Für Gemeinde-, Volks- u. Vereinsfeste. 8. Hft. gr. 8°. n. —, 40

8. Reichs- u. Kaiser-Fester. (32 S.) n. —, 40.

Buchhandlung des „Vorwärts“ in Berlin.

Tage, zwei, Etatsdebatte. Stenographischer Bericht der Verhandlgn. des Reichstags üb. den Septemberkurs am 11. u. 12. Dezbr. 1895. gr. 8°. (96 S.) bar n. —, 15

J. G. Cotta'sche Buchh. Nachf. in Stuttgart.

Bibliothek, Cotta'sche, der Weltlitteratur. 267. Bd. 8°.

Geb. in Leinw. n. 1. —

267. Gespräche m. Goethe in den letzten Jahren seines Lebens. Von J. G. Eckermann. Mit einleit. Abhandl. u. Anmerkgn. v. D. Roquette. 3. Bd. (239 S.)

Hüderl's, J., Werke in 6 Bdn. Hrsg. v. L. Laistner. 5. Bfg. 8°. (2. Bd. S. 49—144.) — 40

J. Diemer, Verl., in Mainz.

Weinzeitung, deutsche. Rheinische Wein-Berichte u. Rheingauer Weinblatt. 33. Jahrg. 1896. 96 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.) Postfrei bar n.n. 15. —

Arthur Felig in Leipzig.

Zeitung, berg- u. hüttenmännische. Red.: B. Kerl u. F. Wimmer. 55. Jahrg. 1896. 52 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 12 S. m. Abbildgn.) Vierteljährlich bar n. 6. 50

— botanische. Red.: H. Graf zu Solms-Laubach, J. Wortmann. 54. Jahrg. 1896. 12 Hfte. u. 24 Nrn. 4°. (Nr. 1. 16 Sp.) bar n. 22. —

F. Fiedler's Musikverl. in Tölz.

Fiedler, F., Handlexikon f. Zitherspieler. Biographische Notizen üb. hervorrag. Musiker, Fabrikanten u. Verleger auf dem Gebiete der Zither. 8°. (IV, 100 S.) Geb. n. 1. 20

Rudigier, P., die Elemente des Zitherspiels in Theorie u. Praxis. Mnemotechnisch-prakt. Vorteile u. Hilfsmittel beim Erlernen des Zitherspiels. Eine Beigabe zu jeder Zitherschule. 8°. (IV, 30 S. m. 1 Notenbeilage.) n. —, 60

Wilhelm Friedrich in Leipzig.

Gesellschaft, die. Monatschrift f. Litteratur, Kunst u. Sozialpolitik. Leitung: D. Merian. 12. Jahrg. 1896. 12 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 148 S. m. 1 Bildnis.) Vierteljährlich bar n. 4. —; einzelne Hfte. n.n. 1. 50

Theod. Fritsch in Leipzig.

Müller, deutscher. Central-Organ f. die Interessen des allgemeinen Mühlen-Gewerbes. Hrsg. u. red. v. Th. Fritsch. 16. Jahrg. 1896. 52 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S. m. Abbildgn.) Vierteljährlich bar n. 1. 50

Ch. Garm'sche Buchh. in Dortmund.

Adressbuch, Dortmunder, f. d. J. 1896. Nach amtl. Quellen hrsg. v. D. Jaehre. gr. 8°. (103, 382, 185, 65 u. 2 S. m. farb. Plan.) Geb. in Halbleinw. bar n.n. 6. —

R. Gaertner's Verl. in Berlin.

- Ulbrich, O.**, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Französische f. die mittleren u. oberen Klassen höherer Lehranstalten. Schlüssel. 2. Aufl. gr. 8°. (123 S.) Kart. n.n. 2. 80
Wird nur an Lehrer u. gegen Bescheinigung abgegeben.
- kurzgefaßtes Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Französische. Schlüssel. gr. 8°. (IV, 79 S.) Kart. n.n. 2. —
Wird nur an Lehrer u. gegen Bescheinigung abgegeben.

Franz Goertlich's Verl. in Breslau.

- Cäcilia.** Zeitschrift f. kathol. Kirchenmusik. Mit Musikbeilagen. Red.: F. Rotter. 4. Jahrg. 1896. 12 Nrn. Lex.-8°. (Nr. 1. 8 S.)
n. 1. 25

Hachmeister & Thal in Leipzig.

- Hachmeister's** literarischer Monatsbericht f. Bau- u. Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik u. verwandte Gebiete. 2. Jahrg. 1896. 12 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.)
bar n. 2. —

Ludwig Hamann in Leipzig.

- Buchhändler-Kalender.** Begründet v. H. Weissbach. Fortgesetzt v. L. Hamann. 16. Jahrg. f. d. J. 1896. gr. 16°. (186 S.)
Geb. in Leinw. n.n.n. 1. 60; in Ldr. n.n.n. 2. —

A. Hartleben's Verl. in Wien.

- Collection Hartleben.** Eine Auswahl der hervorragendsten Romane aller Nationen. 4. Jahrgang. 17. Bd. 12°.
Geb. in Leinw. Einzelpr. bar —. 75

17. Wir u. unsere Nachbarn. Chronik e. entlegenen Straße. Von S. Beecher-Stowe. 2. Bd. (159 S.)

- Rosegger's, P. K.**, Schriften. Volks-Ausg. 42. Bfg. 8°.
bar n. —. 35

Der Gottsucher. Ein Roman. 8. Aufl. (S. 1—64.)

- Schweiger-Verchenfeld, A. Frhr. v.**, die Donau als Völkerweg, Schifffahrtsstraße u. Reiseroute. Mit Abbildgn. u. Karten. 25. Bfg. gr. 8°. (S. 769—800.)
bar n. —. 50

Dr. Göttinger's Schriften-Verl. in Straßburg.

- Göttinger, Ch. G.**, Zeitgenossen. Bildnisse u. Selbstschriften. Schul-Ausg. qu. 12°. (16 S.)
n. —. 20

B. Kohlhammer in Stuttgart.

- Jäger, G.**, Wetter- u. Mondkalender f. 1896. 2. Jahrg. gr. 8°. (6 u. Belehrg. 4 S.)
bar —. 30

Theodor Leibing in Leipzig.

- Odd-Fellow,** der. Organ f. die Interessen des Oddfellow-Ordens. Schriftleitg.: A. Lotthammer. 20. Jahrg. 1896. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 8 S.)
Halbjährlich bar n. 3. —

Oskar Leiner in Leipzig.

- Leiner's** Sortiments-Liste nach dem Firmen-Alphabet. Kontinuations- u. Versendungs-Liste. 36. Aufl. gr. 8°. (123 S.)
bar n.n.n. 1. 90; geb. u. m. Löschpap. durchsch. n.n.n. 2. 60

C. Leuchs & Co. in Nürnberg.

- Leuchs.** Adressbuch aller Länder der Erde der Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Gutsbesitzer etc., zugleich Handelsgeographie, Produkten- u. Fabrikaten. Bezugsangabe in 43 Bdn. Bd. 11a. gr. 8°. Kart. 15. —
11a. Westpreussen. 9. Ausg.: 1896. (610 S.) 15. —

Otto Raier in Ravensburg.

- Raier, O.**, der Schlosser. 100 Taf. prakt. Vorbilder meist ausgeführter Schlosserarbeiten. 2. Bd. 6. Bfg. hoch 4°. (10 Taf. m. 4 S. Text.)
n. 1. 20

Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

- Reichs-Geschblatt.** Hrsg. im Reichsamte des Innern. Jahrg. 1896. gr. 4°. (Nr. 1. 3 S.)
bar † n.n. 2. 50

Georg Rosenberg in Jürth.

- Reisenfelder, J.**, Johann Jacob Wehrli, e. Jünger Pestalozzi's. gr. 8°. (39 S.)
n. —. 50

Johs. Schergens in Bonn.

- Schettler, A. L.**, e. fröhliches Christenleben od. Lebensgeschichte v. Billy Bray. Nach dem Engl. frei bearb. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 141 S. m. 1 Bildnis.)
n. 1. —; geb. bar 1. 80
- Spurgeon, C. H.**, das stellvertretende Opfer Christi. 3 Predigten. Zur Zeit seines Austritts aus der »Baptist Union« geh. Uebers. v. C. Spliedt. 8°. (VIII, 80 S.)
n. —. 50
geb. in Leinw. n. 1. —

F. S. Schimpff in Triest.

- Guida generale amministrativa e commerciale di Trieste, il Goriziano, l'Istria, Fiume e la Dalmazia,** compilata da L. Mora. Anno III—1896. 2 voll. gr. 8°. (V, 36, 212 u. XXI, 142, 86, 60, 42 u. 56 S. m. farb. Plan v. Triest.) Geb. in Halbleinw. n.n. 5. —;
in Leinw. n.n. 6. —

Karl Scholze in Leipzig.

- Sirius.** Zeitschrift f. populäre Astronomie. Hrsg. v. H. J. Klein. 29. Bd. od. neue Folge 24. Bd. Jahrg. 1896. 12 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 24 S. m. Abbildgn. u. 1 Taf.)
bar n. 12. —;
einzelne Hfte. n. 2. —

Fr. Schulthess in Zürich.

- Sunziker, O.**, Heinrich Pestalozzi, 1746—1827. Eine biograph. Skizze. Mit dem Porträt Pestalozzi's in Lichtdr. Zur Pestalozzi-feier, 12. Jan. 1896, aus des Verf. »Geschichte der schweizer. Volksschule«, nach dem gegenwärt. Stand der Pestalozziforschgn. revidirt. gr. 8°. (VIII, 64 S.)
n. 1. —

Otto Schulze, Berl., in Cöthen.

- Deutschbein, R.**, systematische englische Konversationschule. Vokabel- u. Hilfsbuch f. die Lektüre u. Vorkommnisse des tägl. Lebens m. besond. Berücksicht. engl. Verhältnisse, auf Grund der neuen Lehrpläne u. Lehrordngn. v. 1891 u. 1892 hrsg. 1. Tl. 2. Aufl. gr. 8°.
n. —. 80

1. School life. (X, 83 S.) n. —. 80.

- systematische Zusammenstellung der Formenlehre u. der wichtigsten syntaktischen Regeln der englischen Grammatik. Beilage zu dem Leitfaden f. den engl. Unterricht v. Deutschbein u. Willenberg, sowie zu dem Lehrgang der engl. Sprache nach der induktiven Methode v. Deutschbein. gr. 8°. (24 S.)
n. —. 20

- u. **G. Willenberg**, Leitfaden f. den englischen Unterricht. Auf Grund der neuen preuß. Lehrpläne v. 1892 verf. 2. Tl. 2. Aufl. gr. 8°.
n. 2. —; geb. in Leinw. n.n. 2. 40;
1. u. 2. Tl. in 1 Leinw.-Bd. n. 3. 70

2. Syntax. (VII, 266 S. m. 1 Karte.) n. 2. —; geb. n.n. 2. 40.

- Wershoven, F. J.**, England. Für Lektüre u. Sprechübgn. in den Oberklassen höherer Schulen. gr. 8°. (VI, 112 S.) Kart. n. 1. 25
- Frankreich. Realienbuch f. den franz. Unterricht. Geographie u. Geschichte Frankreichs. Staatseinrichtungen. Geschichte der französ. Sprache u. Literatur. Materialien zu Sprechübgn. u. Aufsätzen. gr. 8°. (239 S.)
Kart. n. 1. 75

H. D. Schulze in Lichtensfeld.

- Mainbote v. Oberfranken.** 1896. 4°. (80 u. 18 S. m. Abbildgn., 1 Londr. u. Wandkalender.)
bar —. 30

Th. Stauffer in Leipzig.

- Schuhmacher-Zeitung,** Leipziger illustr. Mit Moden- u. Musterbeilagen. Hrsg. v. C. Seyferth. 16. Jahrg. 1896. 24 Nrn. Fol. (Nr. 1. 18 S. m. 1 Taf.)
Bierteljährlich bar n. 2. —

Hugo Storm in Berlin.

- Przybyszewski, S.**, de profundis. 8°. (91 S.)
n. 6. —

Gustav Uhl in Leipzig.

- Uhl, G.**, Unterrichtsbriefe f. Buchhändler. Ein Handbuch der Praxis des gesamten Buchhandels. Unter Mitwirkg. v. Fachgenossen u. nach eigenen langjähr. Erfahrgn. bearb. 1. Bd.: Der prakt. Sortiment. 2. Bfg. gr. 8°. (S. 41—80.) Substr.-Pr. bar n.n.n. 1. —;
einzelne Bfgn. n.n.n. 1. 50

Belhagen & Masling in Bielefeld.

- Cicero's Reden.** Auswahl f. den Schulgebrauch, bearb. u. erläutert v. J. H. Schmalz. 1.—3. Hft. Text u. Kommentar. gr. 8°.
Geb. n. 4. 15

1. Die Rede gegen Quintus Cäcilius. Die Rede üb. den Oberbefehl des Gnaeus Pompejus. Text. (XVI, 64 S. m. farb. Karte.) n. —. 80; Kommentar (52 S.) —. 60. — 2. Die 4 Reden gegen Lucius Sergius Katilina. Text. (XIV, 67 S.) n. —. 80; Kommentar (63 S.) —. 75. — 3. Die Rede f. den Dichter Archias. Die Rede f. Quintus Ligarius. Text. (XIV, 37 S.) —. 60; Kommentar (36 S.) —. 60.

Belhagen & Klasing in Bielefeld ferner:

- Herodot.** Auswahl f. den Schulgebrauch, hrsg. v. H. Kallenberg. Text. Mit 1 (farb.) Übersichtskarte. gr. 8°. (XIX, 262 S.) Geb. n. 2. —; Kommentar (219 S.) Geb. n. 1. 60
- Homer's Odyssee.** Zum Schulgebrauch bearb. u. erläutert v. E. Naumann. 2. Th. Text u. Kommentar. gr. 8°. Geb. n. 2. 50
2. Gesang XIII 185 bis Gesang XXIV. Text. (VIII, 170 S.) 1. 50. — Kommentar (111 S.) n. 1. —
- Sophokles' Antigone.** Zum Gebrauch f. Schüler hrsg. v. Ch. Muff. Text. gr. 8°. (XXIV, 82 S.) Geb. —. 90; Kommentar (64 S.) Geb. n. —. 70
- **Oidipus Tyrannos.** Zum Gebrauch f. Schüler hrsg. v. Ch. Muff. Text. gr. 8°. (XXIII, 80 S.) Geb. —. 90; Kommentar (52 S.) Geb. —. 60
- Tacitus, des P. C., Germania u. Agricola.** Für den Schulgebrauch bearb. u. erläutert v. F. Seiler. Text. gr. 8°. (XXV, 84 S. m. 2 farb. Karten.) Geb. n. 1. —; Kommentar (102 S.) Geb. —. 90
- Belhagen & Klasing's Sammlung deutscher Schulausgaben.** 55. u. 66. Bfg. 12°. Kart. 1. 80
55. Nibelungenlied u. Gudrun. Übertr. u. hrsg. v. G. Segerloh. Auszug f. den Unterricht an höheren Mädchenschulen. Mit Beigaben aus Jordans Nibelungen, Sebalds Nibelungen u. Weibels Gedichten, sowie e. Vorwort v. J. Buchgram. (VI, 164 S.) —. 90. — 66. Homers Odyssee im Auszuge. In der Übersetzung v. J. G. Wolf. (XII, 166 S.) —. 90.
- dasselbe. 1., 9.—12., 15., 21. u. 41. Bfg. (Neuer Abdr.) 12°. Kart. n. 3. 50
1. Hermann u. Dorothea. Von Goethe. Hrsg. v. J. Buchgram. (XVI, 72 S.) n. —. 50. — 9. Der Oberhof. Von H. Zimmermann. Im Auszuge hrsg. v. G. Carel. (VIII, 138 S.) —. 60. — 10. Michael Kohlhaas. Aus e. alten Chronik. Historische Erzählg. von G. v. Kleist. Hrsg. v. J. Buchgram. (X, 119 S.) n. —. 50. — 15. Das Nibelungenlied im Auszuge. Übertr. u. hrsg. v. G. Segerloh. (IV, 142 u. 8 S.) n. —. 80. — 21. Wilhelm Tell. Ein Schauspiel v. Schiller. Hrsg. v. H. Thorbecke. (VIII, 170 S. m. e. Übersichtskarte.) —. 60. — 41. Prinz Friedrich v. Homburg. Ein Schauspiel von J. v. Kleist. Hrsg. v. G. Windel. (XII, 109 S.) n. —. 50.
- Vergil's Aeneis.** Auswahl f. den Schulgebrauch, bearb. u. erläutert v. Th. Becker. Text. gr. 8°. (XVIII, 240 S.) Geb. 1. 80; Kommentar (164 S.) Geb. 1. 50
- Xenophon's Hellenica.** Auswahl f. den Schulgebrauch, hrsg. v. W. Vollbrecht. Text. gr. 8°. (XVI, 225 S.) Geb. 1. 80; Kommentar (94 S.) Geb. n. 1. —
- **Memorabilien.** Auswahl f. den Schulgebrauch, hrsg. v. W. Vollbrecht. Text. gr. 9°. (XVI, 121 S.) Geb. 1. 20; Kommentar (47 S.) Geb. —. 60

Verlag des „Reichs-Medicinal-Anzeigers“

B. Konegen in Leipzig.

- Kinder-Arzt,** der. Zeitschrift f. Kinderheilkunde, hrsg. v. Sonnenberger. VII. Jahrg. 1896. 12 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 16 S.) bar n. 6. —
- Reichs-Medicinal-Anzeiger.** Red. v. B. Konegen. 21. Jahrg. 1896. 26 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1, 16 S.) bar n. 2. —; Schlüssel zur neuen Literatur, den (Bücher-)Angeboten u. Gesuchen n.n.n. —. 80

Ernst Bieft Nachf. in Leipzig.

- Vogt, J. G.,** das illustr. Buch der Erfindungen. 38. u. 39. Bfg. gr. 8°. (1. Bd. S. 593—624.) bar à —. 10; auch in 5 Hft. à —. 50

Künftig erscheinende Bücher.

- J. P. Bachem in Adln.** 148
Kafender, die Cultur der Zimmerpflanzen. 5. Aufl. 1. M 25 ⚡
Foerster, die Kunst des Sparens. 1. M 20 ⚡
- E. Dentu in Paris — Leipzig.** 155
Roguenant, la fourmière. 3 fr. 50 c.
Lorrain, un démonaque. 3 fr. 50 c.
Simon, la comédie de soi-même. 3 fr. 50 ⚡
Féval, le roi des gueux. 4 vols. à 1 fr.
le Faure, au drapeau. 60 c.
- Wilhelm Friedrich in Leipzig.** 144 u. 154
Rüchling, Morgenroth. 1. M.
Brandt, Valeska. 1. M.
Höflein, Genie und Arbeit. 2. M.
Meyer, J. G., Kronos oder Seele u. Welt. 1. M.
- Russingers Buchhandlung in Berlin.** 140
Der Kampf wider den Umsturz! 1. M.
- Erwin Großmann's Verlag für Kunstgewerbe in Stuttgart.** 143
Dorschfeldt, die Schreinerarchitektur. Lfg. 3 u. 4.

Eduard Hampe in Bremen.

Melchers, Comenius und Pestalozzi. 80 ⚡ 150

Saude & Spener'sche Buchhandlung (F. Weidling) in Berlin.

Neumann, Cours-Tabellen der Berliner Fonds-Börse 1895. 7. Jahrg. 3. M 50 ⚡ 148

Wilhelm Knapp in Halle a/S.

Encyklopädie der Photographie. Heft 18: Hübl, Silberdruck auf Salzpapier. 3. M.
— dasselbe. Heft 19: Kiessling, die Anwendung der Photographie zu militär. Zwecken. 3. M.
Encyklopädie der Elektrochemie. Heft 6: Schoop, die Sekundär-Elemente. Theil III. 8. M. 152

Carlmann Lövy in Paris — Berlin — Leipzig.

Gyp, le bonheur de Ginette. 3 fr. 50 c. 154

Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin.

Hamn, der Ausschlagwald. 7. M. 149
Lizius, Handbuch der forstlichen Baukunde. 1. Bd. 6. M.
Wilsdorf, die Schweizer Saanenziege. 2. M 50 ⚡

G. Pierson's Verlag in Dresden.

Die Waffen nieder! 5. Jahrg. 1896. Jährlich 6. M. 151

Quandt & Gändel in Leipzig.

Polytechnische Bibliothek f. 1896. Jährlich 3. M. 154

Reuther & Reichard in Berlin.

Orientalische Bibliographie. 9. Jahrg. Heft 1. 145

Carl Räder in St. Petersburg.

Schlutschewsky, der Professor der Unsterblichkeit. 2. M. 153

J. Räder'sche Buchhandlung (Verl.-Conto) in Gießen. 154 u. 155

Schwarzkopff, Konnte Jesus irren? 1. M.
Zeitschrift f. d. Alttestam. Wissenschaft XVI (1896). 1. Heft. Pro Jahrgang 10. M.

J. Staudinger'sche Verlagsbuchhandlung in Würzburg. 155

Safelmayer, neues Aufgabebuch. 3. Aufl. Brosch. 4. M.; geb. 4. M 50 ⚡

Hugo Steinig Verlag in Berlin.

von Kapff-Effenther, Schulden. Brosch. 3. M 50 ⚡ 154

Arwed Strauch in Leipzig.

Die Seelsorge in Theorie und Praxis 1896. Jährlich 3. M. 150

Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart. 146

Allers-Kraemer, unfer Bismarck. 2. Aufl. 1. Bfg. 1. M.

Geographische Verlagshandlung Dietrich Reimer in Berlin. 149

Verhandlungen des Elften Deutschen Geographentages in Bremen am 17., 18. u. 19. April 1895. Geh. 6. M.

Bernhard Friedrich Voigt in Weimar. 150

Robrade, Taschenbuch f. d. Praxis des Hochbautechnikers. 2. Aufl. Geb. ca. 4. M 50 ⚡

H. Voigtländer's Verlag in Leipzig. 145

Deutsche Zeitschrift für ausländisches Unterrichtswesen 1896. Heft 2.

Ernst Wasmuth in Berlin. 155

Ausgeführte Backsteinbauten. Bfg. 10 = 10. M.

H. Weichert in Berlin. 152

Höder, der Zuchthausgefängene Albert Zietzen in Berden a. Ruhr. In Bdn. à 50 ⚡

Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin. 144

Göttingische gelehrte Anzeigen 1896. Heft 1.



Oesterreichisches Gesetz
über das
Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie.

(Fortsetzung aus Nr. 4 d. Bl.)

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom

betreffend

das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und
Photographie.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Litteratur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

§ 2.

Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, dafern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Schutz nicht länger dauert als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

§ 3.

Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Teile desselben.

§ 4.

Als Werke der Litteratur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Brieffsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Litteratur;

2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3. litterarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

6. Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst- und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Prozeß als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

§ 5.

Gesetze, Verordnungen und öffentliche Aktenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom

betreffend

das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photo-
graphie.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)

Beschluss des Herrenhauses.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmäßig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

§ 6.

Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein dramatisches, musikalisches oder choreographisches Werk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und außerhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§ 7.

An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungeteilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Hinsichtlich der Uebertragung des jedem zustehenden Urheberrechtsanteiles gilt § 15 und § 16 Absatz 1.

§ 8.

An Werken aber, welche, aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

§ 9.

Ueber Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§ 10.

Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so muß die Angabe des Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so muß die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so muß die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Karton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§ 11.

Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens

Dritter Jahrgang.

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 6.

Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmäßig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmäßig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurteilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und außerhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

§ 9.

Ueber Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern, erschienen sind, darf der Urheber, falls nicht anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers und, wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§ 10.

(Unverändert.)

§ 11.

(Unverändert.)

Beschluss des Herrenhauses.

des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber und, wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 12.

Bei gewerbsmäßig hergestellten Photographieen stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§ 13.

Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person gebunden; ausgenommen sind Photographieen zu amtlichen Zwecken.

§ 14.

Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Maßregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst und auf alle kraft der Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 15.

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§ 16.

Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von todeswegen anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten, erst zu schaffenden Werkes kann im voraus gültig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Teilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

§ 17.

Wird das Eigentum an einem Werke der Litteratur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin die Uebertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Ueberlassung aber gilt als Uebertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

§ 18.

Wird das Eigentum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Uebertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§ 19.

Der Eigentümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

§ 20.

Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu amtlichen Zwecken.

§ 14.

(Unverändert.)

§ 15.

(Unverändert.)

§ 16.

(Unverändert.)

§ 17.

Wird das Eigentum an einem Werke der Litteratur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Ueberlassung aber gilt als Uebertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

§ 18.

(Unverändert.)

§ 19.

(Unverändert.)

§ 20.

Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung

Beschluss des Herrenhauses.

ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatz des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann diesem Rückfall des Verfügungsrechtes weder im voraus entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuauflage eines vergriffenen Werkes der Litteratur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, sofern nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuauflage ausgeschlossen wurde.

§ 21.

Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

Eine Verfügung über das Werk, welche der Urheber selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer getroffen hat, bildet in keinem Falle einen Eingriff im Sinne dieses Gesetzes; falls dadurch vertragsmäßige Rechte Dritter verletzt wurden, gehört deren Verfolgung auf den Civilrechtsweg.

§ 22.

Wird einem Werke der Litteratur ohne in der Sache liegende Notwendigkeit der Titel eines früher erschienenen Werkes gegeben, und erscheint dadurch eine Irreführung über die Identität der Werke nahegelegt, so begründet dies für den Urheber des früher erschienenen Werkes einen Anspruch auf Entschädigung.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§ 56) begehrt werden.

II. Abschnitt.

Inhalt des Urheberrechtes.

a) Bei Werken der Litteratur.

§ 23.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur umfaßt das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insoweit sie noch nicht rechtmäßig herausgegeben sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmäßigen Uebersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§ 24.

Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatz des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfall des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuauflage eines vergriffenen Werkes der Litteratur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, sofern nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuauflage ausgeschlossen wurde.

§ 21.

Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§ 15—18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§ 11) eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

[]

§ 22.

Wird ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel, oder die äußere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publikums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äußere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß der Unterschied von dem Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äußeren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§ 54) begehrt werden.

II. Abschnitt.

Inhalt des Urheberrechtes.

a) Bei Werken der Litteratur.

§ 23.

(Unverändert).

§ 24.

Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

Beschluss des Herrenhauses.

2. die Herausgabe einer Brieffammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;
3. die Herausgabe eines Auszuges oder eine Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;
4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;
5. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes;
2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem litterarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;
3. die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;
4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;
5. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber selbst, sei es auch einem bestehenden Vertrage zuwider, veranstaltet (§ 21, Absatz 2);
6. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§ 26.

Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 27.

Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mitteilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hiezu befugten Blätter erfolgt ist.

§ 28.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung eines rechtmäßig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muß auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von zwei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungs-

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

2. die Herausgabe einer Brieffammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;
3. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandteile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;
4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;
5. die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines erschienenen Werkes;
2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein größeres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem litterarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;
3. die bloße Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;
4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

[]

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§ 26.

(Unverändert.)

§ 27.

(Unverändert.)

§ 28.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung eines rechtmäßig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muß auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungs-

Beschluss des Herrenhauses.

los, in welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

Bei fachwissenschaftlichen Werken erstreckt sich die Wirkung des Vorbehaltes auf fünf Jahre.

Bei Werken, welche in Abteilungen erscheinen, wird jede Abteilung im Sinn dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§ 29.

Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen:

1. insolange das Werk noch nicht rechtmäßig herausgegeben ist;

2. wenn das Werk zuerst in einer toten Sprache rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in lebende Sprachen;

3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmäßig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen,

§ 30.

Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtswidrige Bearbeitung oder Uebersetzung aufgeführt wird.

b) Bei Werken der Tonkunst.

§ 31.

Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§ 32.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;

2. die Veranstaltung unrechtmäßiger Aufführungen, nach Maßgabe der §§ 34, 35.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemäße Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe von Variationen, Transkriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestrierungen, sofern sie als eigentümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3. die Aufnahme einzelner erschienenener Kompositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Betrieb nicht beabsichtigt wird.

§ 34.

Das ausschließliche Recht, ein Tonwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu, insolange das Werk nicht rechtmäßig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muß in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§ 35.

Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

[]

Bei Werken, welche in Abteilungen erscheinen, wird jede Abteilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§ 29.

(Unverändert.)

§ 30

(Unverändert.)

b) bei Werken der Tonkunst.

§ 31.

(Unverändert.)

§ 32.

(Unverändert.)

§ 33.

(Unverändert.)

§ 34.

Das ausschließliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insolange zu, als das Werk nicht rechtmäßig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt muß in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§ 35.

(Unverändert.)

Beschluss des Herrenhauses.

Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden und, falls die Bearbeitung rechtmäßig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Ausführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlaßt worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmäßige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

§ 36.

Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§ 37.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittelst eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmäßigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes.

§ 38.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;
2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;
3. wenn sie an einem Werke der Baukunst, der Industrie oder des Handwerkes angebracht wird.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;
2. die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmäßiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelkopieen eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;
3. die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;
4. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;
5. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienenen Werke der bildenden Künste bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

d) Bei Werken der Photographie.

§ 40.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 36.

(Unverändert.)

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§ 37.

(Unverändert.)

§ 38.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;
2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;
3. wenn sie an einem Werke der Baukunst oder der Industrie [] angebracht wird.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäß Anwendung.

§ 39.

(Unverändert.)

d) bei Werken der Photographie.

§ 40.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfasst das ausschließliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder

Beschluß des Herrenhauses.

Bervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;
2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist

§ 41.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. die Herstellung einzelner Bervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;
2. die Aufnahme von Bervielfältigungen einzelner erschienenener Photographieen bloß zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nur hinsichtlich solcher Werke der Photographie Anwendung, welche nicht ohnehin als Nachbildungen von Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandteile litterarischer Werke vermöge der hierfür geltenden Bestimmungen geschützt sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verfaßten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht vierzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

§ 44.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatfachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach § 43, Absatz 1, und § 44.

§ 46.

Bei Werken, welche von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§ 8) dreißig Jahre nach dem Erscheinen.

§ 47.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Ueber-

setzungen des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses. rechtmäßigen Bervielfältigung oder auf dem Karton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;
2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§ 41.

(Unverändert.)

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Bervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Litteratur oder Kunst oder als Bestandteile noch geschützter litterarischer Werke nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst endigt in der Regel dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsanteil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

(Unverändert.)

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§ 43 [] und 44.

§ 46

(Unverändert.)

§ 47.

(Unverändert.)

Beschluss des Herrenhauses.

setzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung (§ 28); im Falle des § 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales.

§ 48.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von dem Urheber allein zustehenden Bearbeitungen eines Tonwerkes endigt zehn Jahre nach dem Erscheinen des Originales.

§ 49.

Das ausschließliche Recht, ein Werk der bildenden Künste mittelst eines Kunstverfahrens nachzubilden, erlischt mit dem Tode des Urhebers. Gegen mechanische Vervielfältigungen gilt die regelmäßige Schutzfrist nach § 43.

§ 50.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Original hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§ 51.

Bei Werken, die in mehreren Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abteilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abteilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfloßen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abteilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

§ 52.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 9, 43 bis 51, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

IV. Abschnitt.

Schutz des Urheberrechts.

§ 53.

Wer wissentlich einen Eingriff (§ 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 54.

Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§ 55.

Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines andern versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

[]

[]

§ 48
(Unverändert.)

§ 49.
(Unverändert.)

§ 50.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

IV. Abschnitt.

Schutz des Urheberrechtes.

§ 51.

(Unverändert)

§ 52.

Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft;

4. wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§ 53.

(Unverändert.)

Beschluß des Herrenhauses.

sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 fl. bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§ 56.

Zum Verfahren über die in § 54 bezeichneten Uebertretungen sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im § 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Preßsachen zu begehren.

§ 57.

Die Verfolgung der in den §§ 53 und 54 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 58.

Bei der Verurteilung wegen des Vergehens nach § 53 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, daß die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurteilung wegen Namensverfälschung (§ 55) von amtswegen verfügt werden.

Ist nur ein Teil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Teil.

§ 59.

Bei der Verurteilung wegen Vergehens nach § 53 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen. Diese umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen und anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Dies gilt selbst in dem Falle, wenn der Verletzte seinen Strafantrag nach geschlossenem Beweisverfahren zurückgezogen hat.

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

§ 60.

Dem Verletzten ist auch die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urteile zu bestimmen.

§ 61.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach § 53 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im § 58 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 54.

Zum Verfahren über die in § 52 bezeichneten Uebertretungen sind die in Preßsachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im § 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Preßsachen zu begehren.

§ 55.

Die Verfolgung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 56.

Bei der Verurteilung wegen des Vergehens nach § 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, daß die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurteilung wegen Namensverfälschung (§ 53) von amtswegen verfügt werden.

Ist nur ein Teil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maßregeln auf diesen Teil.

§ 57.

Bei der Verurteilung wegen Vergehens nach § 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

[]

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

§ 58.

(Unverändert.)

§ 59.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach § 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im § 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Beschluss des Herrenhauses.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maßnahmen nur gegen Kaution zu bewilligen.

§ 62.

Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des § 59 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§ 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmäßige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§ 63.

Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen und, selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, daß auf die im § 58 bezeichneten Maßnahmen erkannt werde.

§ 64.

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

Hat über den schädigenden Thatbestand ein Strafverfahren stattgefunden, wonach auf die Entschädigung des Klägers erkannt wurde, so entfällt der civilrechtliche Anspruch.

§ 65.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigenkollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigenkollegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 66.

Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Preßerzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§ 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschließliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maßgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§ 68.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet werden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maßnahmen nur gegen Kaution zu bewilligen.

§ 60.

Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des § 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§ 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmäßige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§ 61.

Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen und, selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, daß auf die im § 56 bezeichneten Maßnahmen erkannt werde.

§ 62.

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

[]

§ 63.

(Unverändert.)

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 64.

(Unverändert.)

§ 65.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschließliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maßgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§ 66.

(Unverändert.)

Beschluss des Herrenhauses.

der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

§ 69.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§ 70.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien beauftragt.

Anträge des Urheberrechts-Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

§ 67.

(Unverändert.)

§ 68.

(Unverändert.)

Kleine Mitteilungen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Kataloge, Gelegenheitschriften zc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers:

Begleiter bei Anlage von Privatbibliotheken sowie bei Auswahl von Fest-Geschenken. Herausgegeben von Theodor Ackermann, f. Hof-Buchhandlung nebst Antiquariat in München. Weihnachten 1895. 8°. II, 143 S.

Führer durch den Theaterverlag Eduard Bloch. Abteilung: Dilettanten-Bühne. 8°. 48 S. Verlag der Theater-Buchhandlung Eduard Bloch in Berlin C. 30 J.

— dasselbe. Abteilung: Theater-Gartenlaube. 8°. 33 S. Ebenda. 30 J.

The American Catalogue 1890—1895. List of publishers, author-and-title alphabet; part I: A—H. 1895. gr. 4°. XXXII S. u. S. 1—192. New York, Office of the Publishers' Weekly. (Leipzig, G. Hedeler.)

Geschäftsjubiläum. — Das fünfzigjährige Bestehen seines Geschäftes konnte am 1. Januar d. J. Herr Alfred Lorenz in Leipzig feiern, der seine Selbständigkeit am 31. Dezember 1868 durch Uebernahme der am 1. Januar 1846 gegründeten Buchhandlung von Hermann Frißche in Leipzig begründet und sein Geschäft zu einer der größten und bedeutendsten Sortimentsbuchhandlungen im deutschen Buchhandel erhoben hat.

Geschäftsjubiläum. — Die seit dem 1. Januar 1870 im Besitze des Herrn H. Linnemann befindliche hochangesehene Firma C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung in Leipzig blühte am 1. Januar d. J. auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurück. Begründet wurde sie am 1. Januar 1846 von Carl Siegel und Edmund Stoll unter der Firma Siegel & Stoll. Am 1. Juli 1850 erfolgte eine Trennung der beiden Gesellschafter, und jeder von ihnen gründete eine eigene Musikalien-, bezw. Buchhandlung, die unter den Firmen C. F. W. Siegel und Edmund Stoll eröffnet wurden. Beide Firmen haben sich bis heute in ihrem Wortlaut erhalten; nur bei der ersteren Firma ist seit 1870 eine die veränderte Inhaberschaft anzeigende Aenderung des Wortlauts eingetreten. Diese Firma nahm einen sehr bedeutenden Aufschwung, besonders unter ihrem unternehmenden gegenwärtigen Inhaber, Herrn H. Linnemann, der sie zu einer der bedeutendsten und geachtetsten Musikalien-Verlagshandlungen Deutschlands erhoben und ihr einen Weltruf verschafft hat. Am Jubeltage hatte Herr Linnemann die Freude, zahlreiche Glückwünsche von Vereinen, Körperschaften und Freunden zu empfangen, denen wir uns in aufrichtiger Verehrung anschließen.

Auch Herrn Edmund Stoll in Leipzig sprechen wir zum Gedenktage der Gründung seiner Firma unsere Glückwünsche aus.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 21. Dezember v. J. im Alter von neunundsechzig Jahren der Buchhändler Herr Friedrich Wilhelm Ebner, Kommerzienrat, in Ulm, Chef der dortigen, 1803 gegründeten J. Ebner'schen Buchhandlung und Buchdruckerei, die er im Jahre 1853 von seinem Vater Jacob Friedrich Ebner übernahm und seitdem, in der letzten Zeit von seinen beiden Söhnen unterstützt, mit großem Erfolge persönlich geleitet hat.

Einem Nachruf im Ulmer Tagblatt, dessen Verleger er war, entnehmen wir das Folgende:

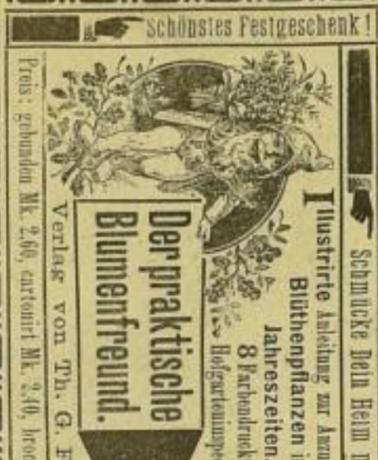
„Friedrich Ebner war geboren am 15. August 1826 als der älteste Sohn des Buchhändlers Jakob Friedrich Ebner hier. Den Buchhandel lernte er in Nürnberg und war längere Zeit in Paris thätig. Nachdem er kurz vorher das väterliche Geschäft übernommen hatte, verheiratete er sich im Sommer 1856 mit der ältesten Tochter des Besitzers der oberen Bleiche, Regine geb. Heinrich, mit der er im Jahre 1881 im engsten Familienkreise die silberne Hochzeit feierte. Sein Geschäft brachte der unternehmende, weitausschauende, mit erstaunlicher Arbeitskraft und zähester Energie ausgerüstete Mann zu bedeutender Blüte. Zahlreich sind die Werke weltlichen und geistlichen Inhalts, die aus seinem Verlage hervorgingen. Im Jahr 1878 hat er das Ulmer Tagblatt erworben und der Entwicklung desselben aus den bescheidenen Anfängen heraus stets das lebhafteste Interesse gewidmet.“

„Der Trauerfall ist um so erschütternder, als er ganz unerwartet und überraschend eingetreten ist. Unser Herr Verleger, der sich während des letzten Sommers einer ungetrübten Gesundheit erfreuen durfte, hatte den Herbst über in Badenweiler und Baden-Baden Aufenthalt genommen, von wo er anscheinend im besten Wohlbefinden am Dienstag den 17. Dezember hierher zurückkehrte. Nach seiner Ankunft aber machte sich ein Rheumatismus bemerklich, der eine Herzaffektion zur Folge hatte, und diese nahm dann einen so raschen Verlauf, daß die Lebenskräfte schon am Samstag Abend verzehrt waren. Es ist ein schwerer Verlust, von dem die Familie wie auch das ausgedehnte Geschäft durch den Eingang ihres Hauptes betroffen worden sind; allzu früh hat die unerbittliche Hand des Todes dem an Arbeit und Erfolgen reichen Leben ein Ziel gesteckt.“

am 5. Januar in Leipzig in seinem neunundachtzigsten Lebensjahre der Verlagsbuchhändler und Buchdruckereibesitzer Herr Anton Philipp Reclam, der Verleger der bekannten „Universalbibliothek“, über die erst vor wenigen Tagen (in Nr. 1 vom 2. Januar) in diesem Blatte ausführlich und hoch anerkennend berichtet worden ist. Anton Philipp Reclam erwarb am 1. Oktober 1828 das „Literarische Museum“ in Leipzig, das nur aus Leihbibliothek und Journallesestube bestand, und gab unter dieser Firma seine ersten Verlagswerke heraus. Am 1. Juli 1837 verkaufte er das „Literarische Museum“ und führte das Verlagsgeschäft, mit dem er 1839 eine Buchdruckerei vereinigte, unter der Firma Phil. Reclam jun. weiter, wobei er seit 1868 von seinem damals als Geschäftsteilhaber eingetretenen Sohne Hans Heinrich Reclam unterstützt wurde. Das große verlegerische Verdienst des hochbetagten Entschlafenen ist die Begründung und umsichtige Entwicklung der „Universalbibliothek“, durch die er breiten Massen des deutschen Volkes die Kenntnis einer Menge von Autoren und litterarischen Werken vermittelte, die ohne ihn vergessen und der großen Menge auch der Gebildeten unbekannt geblieben wären. Der unternehmende und bis in sein hohes Alter rastlos thätige Mann hat sich damit ein Denkmal gesetzt, das seinen Namen zu ehrendstem Gedächtnis der Nachwelt überliefert. Auch der deutsche Buchhandel wird sein Andenken als das eines seiner tüchtigsten Berufsangehörigen in Ehren halten.

am 28. Dezember v. J. Herr Wilhelm Himmer, Buchdruckereibesitzer in Augsburg.

Schönstes Festgeschenk!



Der praktische Blumenfreund.

Schmücke dein Heim mit Blättern und Blüten!

Illustrirte Anleitung zur Anzucht und Pflege der Blatt- und Blütenpflanzen in Zimmer und Garten. Für alle Jahreszeiten. Mit Abbildungen im Text und 8 Farbdrucktafeln. Von Ed. Michel, kgl. Hofgärtnermeister, u. S. Schützberger, Lehrere (Verleger & Verleger).

Allgemeines über Blumenzucht. Spezielle Anweisungen f. über 200 Pflanzenarten. Zu beziehen durch alle Buchhandlg.

Verlag von Th. G. Fisher & Co., Cassel.

Preis: gebunden Mk. 2.00, cartonné Mk. 2.40, brochirt Mk. 2.—

Schönstes Festgeschenk!

*30]

*33]

DER ARCHITEKT



WIENER MONATSHEFTE FÜR BAUWESEN u. DECOR-KUNST.

REDACTEUR: ERD. v. FELDEGG

KUNSTVERLAG: AN SCHROLL & CO.

NAMES: VELESKO, MICHELE, PERUZZI, MICH-ANGELO, SAN GALLO, FISCHER, PRANDA, FERSTEL, SCHMIDT, SEMPER.

*28]

Chemigraphische Kunstanstalt

OSCAR CONSÉE

MÜNCHEN

Hüllerstr. 22



Clichés

Autotypie
Zinkographie
Chromotypie
Photolithographie
Lichtdruck
Photogravüre

Auskünfte, Proben etc. bereitwilligst.

Gegründet 1879

Prämirt mit den höchsten Auszeichnungen kgl. Bayer. Hofkunstanstalt.

*29]

Sieler & Vogel
Papier-Lager eigener Fabrik

Leipzig * Berlin SW. * Hamburg.

Werk- und Notendruckpapiere aller Art.
Bunt-, Licht- und Kupferdruckpapiere.
Kunstdruckpapiere nach amerikanischer Art.
Farbige Umschlag- und Prospektpapiere.
Post-, Schreib- und Zeichenpapiere.
Packpapiere etc.

Rezenfionsexemplare

*385] für die Redaktionen von:
Der Hausfreund. — Erholungstunden. —
Breslauer Sonntagsblatt. — Die Heimat
bitten behufs Uebermittlung stets an unsere
Adresse zu senden.
Breslau. Schlesiſche Buchdruckerei
Kunst- u. Verlags-Anstalt
v. S. Schottlaender.

Clichés für Zeitschriften,
Bücher, Kalender etc. empfiehlt
Cliché-Agentur von F. W. Haage
in Leipzig-Neuditz.

*27]

*56]

Strebel-Tinte.

FERD. FLINSCH Leipzig.
Hamburg.
Berlin.

*24] Papierlager eigener Fabriken.

SPECIALITÄTEN:

Werkdruckpapiere in allen Qualitäten.
Amerikanische Illustrations-Druckpapiere.
Kupferdruck-, Notendruck-, Umschlag- und
Prospektpapiere usw. usw.

Inhaltsverzeichnis.

Erſchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. S. 46. — Künftig erscheinende Bücher. S. 47. — Oesterreichisches Geſetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie. S. 48. — Kleine Mitteilungen. S. 59. — Personalnachrichten. S. 59. — Anzeigen. S. 60.
Consée, Oscar, München 60. — Fisher & Co., Th., Cassel 60. — Flinsch, Ferd., Leipzig 60. — Haage, F. W., Leipzig-Neuditz 60. — Schlesiſche Buchdruckerei, Kunst- u. Verlags-Anstalt v. S. Schottlaender, Breslau 60. — Schroll & Co., Anton, Wien 60. — Sieler & Vogel, Leipzig 60. — Strebel, Paul, Wera 60.

Verantwortlicher Redakteur: Max Evers. — Verlag: Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (S. Thomälen, Geschäftsführer). — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.